

Gericht Erster Instanz Eupen, Urteil vom 2 März 2010

Afstamming – Internationale bevoegdheid – WIPR – Artikel 61 – Gewone verblijfplaats van het kind – Toepasselijk recht – Artikel 62 – Betwisting vaderschap Turkse echtgenoot – Lex patriae vader – Turks recht – Vaststelling vaderschap Roemeense vader – Lex patriae vader – Roemeens recht

Filiation – Compétence internationale – CDIP – L'article 61 – La résidence habituelle de l'enfant – Droit applicable – L'article 62 – La contestation de paternité du mari turc – Lex patriae père – La loi turque – L'établissement de paternité du père roumain – Lex patriae père – La loi roumaine

A.L. Nr.: 372/2009

Pro Deo Nr. 962 vom 24. September 2009

IN SACHEN:

S.S.

geboren in O. (Rumänien) am 1989, Belgierin, wohnhaft in ST. VITH,

ERSTERSCHEINENDE.

RA ZIANS aus ST. VITH;

GEGEN

K.O.

geboren in M. (Türkei) am 1978, Türke, wohnhaft in ST. VITH,

ZWEITERSCHEINENDER.

vertreten durch RA THEISSEN loco RA VEIDERS, beide aus ST. VITH;

IN ANWESENHEIT VON:

K. D.

geboren in O. (Rumänien) am 1983, Rumäne, wohnhaft in ST. VITH,

ERSTE FREIWILLIG ERSCHENENDE PARTEI.

vertreten durch RA ZIANS aus ST. VITH;

H. C.

Rechtsanwältin mit Kanzlei in EUPEN, in ihrer Eigenschaft als Ad-hoc-Vormund des in ST. VITH am 2009 geborenen Kindes [...] ernannt durch Beschluss des Gerichtspräsidenten vom 2010,

ZWEITE FREIWILLIG ERSCHENENDE PARTEI.



vertreten durch RA KOONEN loco RA LAZARUS, beide aus EUPEN;

VERFAHREN

Im Nachgang zu dem Zwischenurteil vom 9. Februar 2010 ist die Sache nach Anberaumung aufgrund der Artikel 775 und 880 GGB in der öffentlichen Sitzung vom 23. Februar 2010 erneut verhandelt worden.

Herr F. R., Staatsanwalt, hat anschließend eine mündliche Stellungnahme abgegeben, auf die die Parteien nicht zu antworten gewünscht haben.

Für das gesamte Verfahren ist gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Gebrauch der Sprachen in Gerichtssachen die deutsche Sprache verwendet worden.

SACHVERHALT UND BEURTEILUNG

Die Klage bezweckt die gerichtliche Klärung der väterlichen Abstammung des von Frau [...] am 13. Mai 2009 in ST. VITH geborenen Kindes[...]. Mit Zwischenurteil vom 9. Februar 2010 ist es der durch Beschluss des Gerichtspräsidenten vom 19. Januar 2010 als Ad-hoc-Vormund dieses Kindes bezeichneten Frau Rechtsanwältin C. H. nahe gelegt worden dem Verfahren beizutreten. Daraufhin wurde am 22. Februar 2010 ein Antrag auf freiwilligen Verfahrensbeitritt hinterlegt. Des Weiteren, wurden die Parteien aufgefordert die Geburtsurkunde des Kindes zu hinterlegen, was am 18. Februar 2010 geschehen ist.

Die Beteiligten geben an, dass nicht der Ehemann, [...], sondern der dem Verfahren freiwillig beigetretene [...] der leibliche Vater des am 13. Mai 2009 durch Frau [...] geborenen Kindes sei. Sie beantragen demzufolge mit Verweis auf eine Vaterschaftsvermutung des Ehemannes dessen Vaterschaftsaberkennung sowie die Vaterschaftsanerkennung des Herrn [...].

Insofern das Verfahren den Personenstand betrifft, Frau [...] die belgische, Hen [...] die türkische und Herr [...] die rumänische Staatsbürgerschaft haben, ist es vorab notwendig die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu prüfen und das anwendbare Recht zu bestimmen.

Insofern das am 13. Mai 2009 geborene Kind seinen gewöhnlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens in Belgien hatte, es die belgische Staatsbürgerschaft hat und sowohl Herr [...] als auch Herr [...] in Belgien leben, ergibt sich die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts aus Artikel 61 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht.

Die örtliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts ergibt sich aus Artikel 331 § 1 ZGB, da das Kind im Gerichtsbezirk Eupen wohnt.

Insofern die Klagen auf Anfechtung und auf Feststellung des Standes in Belgien, in Anwendung der Artikel 332bis und 332ter ZGB, so eingeleitet werden müssen, dass das Kind am Verfahren beteiligt wird, ist dem Antrag auf Verfahrensbeitritt von Frau Rechtsanwältin H., als Ad-hoc-Vormund des Kindes, stattzugeben.

Gemäß Artikel 62 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht unterliegen die Anfechtung und die Feststellung der Vaterschaft einer Person, dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit diese Person zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes hat.

Da Herr [...] Türke ist, muss zunächst das türkische Recht Berücksichtigung finden.



Insofern Herr [...] zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes [...] mit Frau [...] verheiratet war besteht aufgrund der Artikel 282 und 285 des türkischen Zivilgesetzbuches die Vermutung, dass er der Vater des Kindes ist.

Gegen diese durch die Ehe begründete Vaterschaftsvermutung kann der vermutete Vater jedoch gemäß den Artikeln 286 und 289 des türkischen Zivilgesetzbuches binnen Jahresfrist klagen, so dass Herr [...] Anfechtungsberechtigter ist und seine Klage auch innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht hat.

In Anwendung von Artikel 288 des türkischen Zivilgesetzbuches hat Herr [...] nachzuweisen, dass er nicht der Vater des Kindes ist.

Da Herr [...] Rumäne ist, muss auch das rumänische Recht berücksichtigt werden.

In Anwendung von Artikel 60 des rumänischen Familiengesetzbuches kann eine Klage auf Feststellung der außerehelichen Vaterschaft von der Mutter binnen einer Jahresfrist erhoben werden, so dass Frau [...] Klageberechtigte ist und sie ihre Klage auch innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht hat.

Den Erläuterungen der Parteien kann entnommen werden, dass Frau [...] zur Zeit der Empfängnis sowohl mit Herrn [...] als auch mit Herr [...] Geschlechtsverkehr hatte und sie bis Ende des Jahres 2009 mit beiden in einer Wohnung zusammengelebt hat.

Unter diesen Umständen zwingt sich zunächst die Durchführung eines Vaterschaftstests auf.

ENTSCHEIDUNG

Das Gericht beurkundet den freiwilligen Verfahrensbeitrag von Frau Rechtsanwältin Cécile HEUKEMES in ihrer Eigenschaft als Ad-hoc Vormund des Kindes [...].

Die Klage ist zulässig.

Vor jeder weiteren Entscheidung wird Herr Dr. Angelo ABATI, Laboratoire d'identification génétique/ Institut de médecine légale, Rue Dos Fanchon 39 in 4020 Lüttich, als Gutachter bestellt und beauftragt anhand der Speichelanalyse des Kindes, der Mutter, des Herrn [...] und des Herrn [...] festzustellen, ob Herr [...] geboren in M. (Türkei) am 1978, Türke, wohnhaft in ST. VITH, als Vater des am 2009 in ST. VITH geborenen Kindes [...] auszuschließen ist und Herr [...] geboren in O. (Rumänien) am 24. Januar 1983, Rumäne, wohnhaft in ST. VITH, als Vater dieses Kindes in Frage kommt.

Dem Gutachter wird zur Hinterlegung seines mit der gesetzlichen Eidesformel versehenen Berichts bei der Kanzlei eine Frist von drei Monaten ab der Bezeichnung eingeräumt.

Dem Gutachter wird gestattet, sein Gutachten in französischer Sprache zu hinterlegen.

Die unterzeichnende Richterin wird mit der Beaufsichtigung und der Kontrolle des Ablaufs der Begutachtung beauftragt.

Vorbehaltlich aller weiteren Entscheidungen - auch in Bezug auf die konkrete Zuteilung der Verfahrenskosten - wird der Gutachter seine üblichen Tarife anwenden und den Parteien eine Kopie seiner Kosten- und Honorarabrechnung zusenden und seine Originalhonorarabrechnung mit seinem Bericht bei der Kanzlei hinterlegen, damit seine Kosten und Honorare infolge der Herrn BAYSAL mit



Beschluss des Büros für Gerichtskostenhilfe vom 24. September 2009 gewährten Gerichtskostenhilfe taxiert werden können.

Der vorliegende Beschluss ist vorläufig vollstreckbar, ungeachtet aller Rechtsmittel und ohne Sicherheitsleistung.
Alle weiteren Entscheidungen bleiben vorbehalten.

Urteil des Gerichts Erster Instanz Eupen, erste Kammer, vorzeitig verkündet in der öffentlichen Sitzung vom 2. März 2010 durch Claudia KOHNEN, Einzelrichterin, unter Mitwirkung von Myriam TROST, Greffier.

